

Statuten des Vereins Motoaktiv

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Motoaktiv besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4552 Derendingen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Weiterbildung der motorisierten Zweiradsicherheit und die Durchführung von Motorradtouren.

3. Mittel

Zur Verfolgung der Vereinszwecke verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen aller Art
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Die aktuellen Mitgliederbeiträge sind auf der Webseite www.motoaktiv.ch ersichtlich

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, werden.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, haben aber kein Stimmrecht.

Nichtvereinsmitglieder können auf ausgeschriebenen Touren nach Zustimmung des Vorstandes teilnehmen.

Tagesbeiträge sind auf der Vereinshomepage www.motoaktiv.ch ersichtlich.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss dem Vorsitzenden schriftlich Mitgeteilt werden. Der bereits bezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit bei Fehlverhalten vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Februar statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30. Tage im Vorraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Elektronische Einladungen sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

(Absolutes Mehr: Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden oder der abgegebenen gültigen Stimmen).

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

a) Präsidium

b) Finanzen

c) Aktuariat

d) Beisitzer

Der Vorstand kann jederzeit Beisitzer bestimmen

Ämterkumulation ist möglich

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Dofen kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zekularweg (auch elektronisch) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift vom Präsident oder vom Vize-Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 100% der Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen, nach Abzug der offenen Rechnungen unter den Vereinsmitgliedern gleichmässig aufgeteilt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16.08.2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Diese wurden anschliessend an der Generalversammlung vom 22.02.2020 überarbeitet und einstimmig angenommen.

Derendingen, 22.02.2020

Der Präsident/in:



(A.Köhli)

Der Protokollführer/in:



(A.Spitz)